

Erste Seite: außer der Sonn- und Feiertage täglich. Kosten für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 3 fl. 50 kr., ein Monat 85 kr. Weit Zulassung in das Haus 1 fl. Einzelne Nummern 6 kr. Mit Postverendung: Im Inland: halbjährig 7 fl., vierteljährig 3 fl. 50 kr. d. B. Im Ausland: Vierteljährig 4 fl. 50 kr. Verleger und Eigentümer: Th. Steinhausen's Erben. Für die Redaktion verantwortlich: Georg Essig.

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inzerate: aller Art werden in der Steinhausen'schen Buchdruckerei angenommen; für Wien bezogen dieselben: Haasenstein & Vogler, Zwi.-Gp., Wallfischgasse 10; ferner die Annoncen-Bur., A. Oepelik, Stubenbastei 2, Rottler & Comp., I. Riemergasse 13, R. Mosse, Seilerstätte 2; für's Ausland: Haasenstein & Vogler in Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main, Basel und Paris; Adolf Steiner, Ann.-Exp. Hamburg. Der Raum einer einpaletigen Carombelle kostet beim einmaligen Einrücken 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr., d. B., bei Stempelgebühren 50 kr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Schassburg bei Herrn C. F. Erler, Buchhändler; in Szasz-Reen bei Herrn A. Dengel, Kaufmann; in Brocs bei Herrn J. F. Leonhard Kaufmann; in Mühlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Maros-Vasarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in Hermannstadt, Unterstadt, bei Herrn Josef Winkler, Kaufmann, 64 der Zuttergasse woselbst die Abonnements-Bezüge franco erbeten werden.

Nr. 33.

Hermannstadt, Samstag am 8. Februar 1879.

94. Jahrgang.

Die Grenzen der kirchlichen Autonomie gegenüber der Staatsgewalt.

Es ist nicht selten von Seite der Kirche versucht worden, geltend zu machen, daß das a u ß e r e Leben der Menschen sich nach ihren i n n e r e n Ueberzeugungen gestalten müsse, daß die religiösen Ueberzeugungen unbedingt maßgebend seien, daß die kirchliche Organisation, durch den Glauben selbst vorgeführt, nichts weniger als eine bloße Aeußerlichkeit sei und daß der Staat sich über dieselbe keine Autorität zusprechen könne, ohne den Glauben selbst anzutasten, und da sich die religiöse Gemeinschaft, wie die politische, durch die Erziehung und den Unterricht nachwachsender Generationen rekrutirt, so wird das Schul- und Erziehungswesen überall zum Kampffeld kirchlicher und staatlicher Interessen.

Mit dieser letzteren Frage wollen wir uns heute nicht beschäftigen, wiewohl sich erweisen ließe, daß unsere Gesetze gerade in diesem Punkte weniger wirksam den Standpunkt des Staates gegenüber den Confessionen vertreten; dagegen äußert die ungeliebte — sagen wir zu weitgehende — Auffassung der kirchlichen Autonomie gegenüber der Staatsgewalt oder den Gläubigen der eigenen Kirche oft bedenkliche Folgen, und diese Auffassung möchten wir in ihren Grundgedanken etwas berichtigen.

Es will uns scheinen, daß der Staat den Kirchen vollkommen gerecht werde, wenn er sagt: Glaube was du willst, aber thun darfst du, wie jede andere physische oder juristische Person, im Staate nur, was nicht mit meinen Zwecksysteme im Widerspruch steht. Ob eine Handlung mit diesem Zwecksysteme des Staates im Widerspruch steht oder nicht, darüber hat lediglich der Staat zu entscheiden. Behauptet die Kirche, daß ihr die Entscheidung zukomme, so wirft sie sich zum Ober- oder Gegenstaate auf und der Staat hat es in ihr mit einem Rivalen zu thun, denn die Entscheidung darüber, was im Staate gethan und was nicht gethan werden darf, gebührt dem souveränen Willen und die Souveränität, als das eigentliche Staatsprincip, wenn der Kirche zugesprochen, macht diese zum Staate, wie umgekehrt der Staat, welcher entscheiden will, was auf seinem Gebiete geglaubt werden darf, sich selbst zur Kirche macht.

Das Exerzitium stellt uns in seiner Grundidee den Staat als Kirche, der Jesuitismus die Kirche als Staat dar, während der Calvinismus den Staat zur Kirchenanstalt, das Lutherthum aber die Kirche zur Staatsanstalt zu machen gesucht hat.

Wie immer das Verhältnis der Staatsgewalt zu dem Gesetzgebungsrechte der Kirche bestimmt werden mag, unter keiner Voraussetzung ist zu hoffen, daß von Seite kirchlicher Behörden niemals Grundsätze werden aufgestellt werden, denen der Staat nicht zustimmen kann und niemals einzelne ungerechtfertigte, sei es die Rechte der Gesamtheit oder Einzelner verletzende Handlungen werden begangen werden. Fälle von verkehrter Auffassung der Gesetze und selbst von Leidenschaften der verschiedensten Art sind immerhin zu erwarten. Ebenso selbstverständlich ist auch, daß der Staat solche Ausschreitungen nicht dulden kann, sondern das Recht und die Pflicht hat, das richtige grundsätzliche Verhältnis wieder herzustellen, sich und die Seimigen zu schützen.

In solchen Fällen, wo die vom Staate angefochtene kirchliche Handlung nicht unter den Begriff eines strafbaren Vergehens fällt oder wenigstens nach den Persönlichkeiten und der Sachlage kein ungeheurer Wille, sondern nur ein Mißkennen der Grundzüge und folglich ein Handeln in gutem Glauben anzunehmen ist, wird es Sache des Cultusministeriums sein, allfällige Konflikte im Verwaltungswege zu beseitigen, welches ja auch die Wahrung der Grenzen des kirchlichen und staatlichen Wirkens zu beaufsichtigende gesetzlich berufen ist.

So dankbar wir auch anzuerkennen haben, daß unsere Religionsgesetze namentlich die Freiheit des Bekenntnisses in vollkommen zufrieden-

stellendem Maße gewähren, daß sie allen recipirten Religionen volle Autonomie sichern und daß der Staat mit kräftiger Hand den interconfessionellen Frieden wahrt, so erscheint es uns doch als eine bedenkliche Lücke in unserer Gesetzgebung über das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, daß in ihr jene Einrichtung fehlt, welche sich in anderen Ländern so vorzüglich bewährt hat; die Einrichtung der appels comme d'abus, d. i. die Bestimmung, nach welcher der Uebergriff einer geistlichen Behörde in die Gesetze des Landes, in die Rechte der Regierung oder in die Rechte des einzelnen Bürgers auf Klage der Beteiligten oder auf Verlangen einer Regierungsbehörde vor eine gesetzlich dazu bestellte Behörde gebracht und dort nach näherer Untersuchung der Sache durch rechtskräftiges Urtheil als unzulässig und nichtig erklärt und vielleicht je nach den Umständen zu weiterer gerichtlicher Behandlung verwiesen werden kann.

Diese Einrichtung besteht seit Jahrhunderten in Spanien und Frankreich und hat die wohlthätigsten Folgen für die Beseitigung von Conflicten in staatlich-kirchlichen Fragen gehabt.

Es ist daher räthlich, daß auch bei uns eine Einrichtung getroffen werde, welche es dem Staate möglich macht, einen Conflict mit einer Kirche einer umsichtigen und regelmäßigen Prüfung und einem gerechten Ausspruche zu unterwerfen, im Falle eines Unrechtes von Seiten der Kirchengewalt dieses principell auszusprechen.

Eine solche Einrichtung muß aber, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, zu vier Forderungen erfüllen.

Einmal muß sie so gewählt sein, daß der Staat eine kräftige Aufrechterhaltung seiner Rechte, wie der Rechte seiner Bürger von ihr erwarten kann. Es soll die Benützung der Anstalt weder dem Staate verweigert werden, noch eine der Staatshoheit principell feindselige Einstellung sich in ihr geltend machen können.

Andere ist es aber ist es notwendig, daß von der entscheidenden Behörde eine gründliche und unbefangene Prüfung auch der für die kirchlichen Ansprüche redenden Gründe und eine Unabhängigkeit des Urtheils erwartet werden darf.

Es ist ja immerhin möglich, daß bei einem Streite das Unrecht auf Seite der betreffenden Staatsbehörde, beziehungsweise des einzelnen vom Staate vertretenen Bürgers ist; dann wäre aber eine Aufrechterhaltung des Begonnenen weder gerecht, noch staatsklug. Außerdem ist wohl in's Auge zu fassen, daß die öffentliche Meinung sich bei dem Ausspruche einer geachteten Behörde, von welcher man eine gründliche Untersuchung und Würdigung der ihr vorgelegten Streitfragen unbedingt voraussetzen kann, leichter beruhigt und sich auch auf die Seite der Regierung stellt, wenn deren Verlangen dort Befriedigung erfährt.

Hinsichtlich der Stelle, welcher die Entscheidungen über Mißbräuche der kirchlichen Gewalt anzuvertrauen wären, ist wohl außer Zweifel, daß es nur eine Instanz zu sein braucht, daß die Einheit der Ordnung eine und dieselbe Behörde für das ganze Land verlangt und daß eine collegialische Verathung und Beschlußnahme erforderlich ist. Zur Erfüllung dieser Bedingungen bieten sich nun aber zwei Möglichkeiten dar: entweder Uebertragung an einen zahlreichen und durch die Bedeutung seiner sonstigen Geschäfte hochgestellten Staatsrath, oder aber die Verwendung des obersten Gerichtshofes des Landes. Beide Mittel sind brauchbar.

Daß der Zweck durch einen Staatsrath erreicht werden kann, zeigt das Beispiel Frankreichs; da aber nicht alle Staaten einen solchen hochgestellten, von der laufenden Verwaltung getrennten und unabhängigen Rath besitzen, so ist es erfreulich, daß auch einem obersten Gerichtshof mit Verabreichung dieser Aufgabe gemacht werden kann. Ein oberstes Gericht ist immer zahlreich besetzt; es steht in Ansehen; es ist von der Regierung so unabhängig als irgend eine Behörde sein kann, während doch eine grundsätzliche Feindseligkeit gegen den Staat und seine

Rechte in keiner Weise zu befürchten steht. Unzweifelhaft werden also seine Entscheidungen auch in Fällen eines Streites mit einer Kirche achtungsvoll aufgenommen werden und die öffentliche Meinung beruhigen. Allerdings wäre wohl in einem paritätischen Lande eine confessionelle Verschiedenheit der Mitglieder vorhanden; allein abgesehen davon, daß derselbe Fall ohne allen Zweifel auch bei einem Staatsrath einträte, kommt überhaupt das persönliche religiöse Bekenntnis des Richters in dem vorliegenden Falle kaum in Betracht, da es sich ganz objectiv um die Prüfung der Rechtsfrage handelt, ob eine bestimmte Handlung den Gesetzen des Staates gemäß sei oder nicht.

Daß ein eigenes Verfahren für Fälle des Prüfungsrechtes gesetzlich geordnet werden muß, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, als der Umfang der behördlichen Zuständigkeit.

Der Zweck der Einrichtung ist, angebliche Uebergriffe einer Kirchenbehörde in die Ordnung und Gesetzgebung des Staates zu unterjochen und vorkommenden Falles für ungesetzlich und unwirksam zu erklären. Nur Fälle also, in welchen eine Beschwerde darüber geführt wird, daß eine Handlung einer kirchlichen Behörde die Rechte des Staates oder die eines einzelnen Bürgers principell verletze, die Rechte somit die gesetzlichen Befugnisse einer Kirche auf eine für die Rechtsordnung nachhaltige, bedeutliche Weise überschreite, würden sich zur Entscheidung eignen. Und zwar wäre es sowohl zu größerer Rechtssicherheit dienlich, als auch erprobten Vorgängen angemessen, wenn das Klagerrecht lediglich einer dazu näher zu bezeichnenden Staatsbehörde zukäme, welche denn auch zu entscheiden hätte, ob die Beschwerde eines sich für verletzt erachtenden Privaten zugelassen und nun im Namen des Staates zu verfolgen sei?

So lange diese Einrichtung nicht besteht, ist immer Gefahr vorhanden, daß der Einzelne, wenn er von seinen Kirchenbehörden gemüthregelt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde des Staates nicht gehörig in Schutz genommen wird, mag nun die Ursache dieser Passivität darin gelegen sein, daß nicht alle Fälle der Ausschreitungen von kirchlichen Behörden zur Kenntniß der Staatsbehörde gelangen oder daß sich dieser scheidet mit den autonomen kirchlichen Behörden in Kompetenzconflicte zu geraten.

Das Eine ist heute außer Zweifel, daß die Grenzen des staatlichen und kirchlichen Lebens nach dieser Richtung hin noch nicht klar und bestimmt genug gezogen sind und daß wir von dem vollständigen Ausbau unserer Verfassung und Verwaltung erst dann berechtigter Weise sprechen können, wenn nebst dieser Einrichtung auch die in anderen Ländern schon längst wirksamen, für die Geltendmachung constitutioneller Rechte und Freiheiten unerlässlichen Einrichtungen der Administrativjustiz ins Leben gerufen sein werden.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 7. Februar.

Die „Wiener Abendpost“ schreibt in ihrem Tagesberichte: Die in den letzten Tagen mehrfach verbreiteten Gerüchte von dem Abschlusse eines Staatsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland zur Regelung des Artikels V des Prager Friedens werden durch eine amtliche Publication des deutschen „Reichsanzeigers“ vollständig bestätigt. Das Datum des Staatsvertrages (10. October 1878) erscheint insofern beachtenswerth, als es an sich schon gewisse Versionen zu entkräften scheint, welche in der Presse über den äußeren Anlaß der neuen Vereinbarung zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland aufgestellt wurden. — Welch erfreulichen Eindruck die Berufung des Herrn Waddington an die Spitze des französischen Cabinets auch außerhalb Frankreichs hervorgerufen, geht unter Anderem auch aus der Art und Weise hervor, wie die „Norddeutschen“ — es ist eine moralische Marter, diese fortwährende Angst, in der wir leben.“

Soll das ein Vorwurf sein? — Helene, nur Dir zu Liebe habe ich ja bis jetzt keinen Schritt gethan. Während des ganzen vergangenen Jahres bin ich ja kaum von Deiner Seite gewichen; Du armes Weib bedarfst ja so sehr einer Pflege.“

Sie seufzte: „Wie läßt mich ich Dir geworden sein, Hellmuth!“ „Was ich gethan, that ich aus aufrichtig liebendem Herzen — übrigens ist durch den Aufschub nichts verloren — Geld nimmt Jeder gern, ob früher, ob später, und er —“

„Schweig, Hellmuth, ich bitte Dich, sprich nicht weiter.“

„Willst Du mir heute auf eine Stunde Urlaub geben, Lenchen,“ sagte er nach längerem Schweigen und versuchte heiter zu erscheinen. Er war ganz nahe an sie heranzutreten und legte seine Hand, die felsam hart und rau war, wie die eines Arbeiters, losend auf das schöne blonde Haar der Kranken.

„Weh — ich weiß, was Du vorhast — Gott sei Dank, daß ich wenigstens diese Stunde noch erlebe. — Und der Alte,“ fügte sie dann hinzu — „führt Dein Weg Dich auch zu ihm?“

„Sein Auge erhellte sich — „Helene — das ist mein erster Gang, nachdem — nun zuerst die Ehre und dann die Liebe!“

Hellmuth, vielleicht hältst Du mich für gefühllos, daß ich nicht mit Aufbietung aller meiner Kraft Dich zu ihm begleite. Du weißt, daß mein Wünschen und Hoffen nur Dir — und meinem Kinde gilt. Für mich selbst — guter Gott! es geht schnell mit mir zu Ende. Nur Eines ist es, was ich für mich selbst von Gott ersehe — ich möchte ohne Kampf hinübergehen, verhalten wie der letzte Ton eines traurigen Liedes, möchte nicht an das erinnert werden, was ich gelebt. — Hellmuth, ich habe mich arg verüßigt an meinem Witte, und an Dem, den ich hätte lieben sollen und dem ich doch nur Treue geschworen, um die Mittel zu beschaffen, in den Gemüthen des Lebens zu schwelgen, aber ich bin auch schwer gestraft worden durch Jahre lange Kru. Einer hüßenden Magd-

Fenilleton.

Im Doctorhause.

Von M. Wiberu.

(14. Fortsetzung.)

Es war still geworden, sie weinte nicht mehr — ihre Augen hatten sich geschlossen. Da klopfte man leise an die Thür, und der eintretende Kellner meldete, daß die Modistin da wäre, welche der gnädige Herr besohlen. — „Sie soll eintreten!“

Die Thür wurde gleich wieder geöffnet. Die Modistin war eingetreten, ruhig und bescheiden, und doch mußte der Eindruck, den sie auf Hellmuth machte, ein durchaus bedeutender sein. Als wäre sie eine überirdische Erscheinung, so starrte er nach ihr hin. Die helle Frühlingssonne warf ihre Strahlen auf das holde, unschuldige Gesicht, auf die mächtigen Flechten, die wie Goldgespinnt sich unter dem kleinen schwarzen Hüthen hervorzahlen.

Hellmuth erwiderte ihren Gruß, nachdem er gewaltsam den Eindruck, den sie auf ihn gemacht, niedergelämpft.

Die Augen des Mädchens, die einen Moment sinnend auf seinem Gesichte geruht hatten, als habe sie diese Züge schon irgendwo gesehen, nur wisse sie nicht, wo wann, waren nun hinübergeschweift zu der zarten Leidensgestalt auf dem Divan; sie erblickte, immer weiter öffneten sich ihre Augen — war es denn möglich? — Der Gedanke, dem sie nachgehenden Tag und Nacht, die Erinnerung, die sie nicht bannen konnte, hier mit einem Male verkörpert sie sich. Das war sie, von der sie geträumt, die so unaussprechlich ihre Phantasie beschäftigt hatte — sie war's, und doch wieder war sie es nicht, — ein junges, verführerisches Weib hatte sie sich gedacht, und eine Kranke, dem Tode verfallene Frauengestalt lag vor ihr!!

Es war ein langer Blick, der eine Welt von Empfindung in sich verschloß, mit dem die beiden Frauen einander begegneten, ehe sie endlich von dem Zweck dieses Zusammenseins zu sprechen begannen, und dann war es Hellmuth, der Alles, was man zu sagen hatte, in eine möglichst bündige Form zu fassen suchte. Es war ihm, als müßte das Mädchen da in ihrer vornehmen Bescheidenheit sich gedemüthigt fühlen durch die Aufträge, die man ihr gab.

Sie hatte die Aufträge in ihr Taschchen notirt und zuletzt nur leise gesagt: „Darf ich die Herrschaften bitten, sich mir zu nennen. Meine Principalin trägt die Namen ihrer Auftraggeber in die Bücher ein.“

Was lag denn Eigenes in den Worten des Mädchens, was das Paar so plötzlich erbleichen machte?! Sie tauschten einen kurzen aber vielsagenden Blick aus, nur einen Moment schien es, als zögere Hellmuth, dem Wunsch der Pugmacherin nachzukommen, dann sagte er mit einer gewissen, hier sonderbar klingenden Fierlichkeit, während seine Augen sich förmlich in die Züge des Mädchens bohrten: „Ich heiße Felsenberg! Baron Hellmuth Fels von Felsenberg!“

„Also Frau Baronin von Felsenberg,“ wiederholte das junge Mädchen und verbeugte sich.

Die Kranke senkte den Kopf. Dann empfahl sich die Fremde, die Thür schloß sich hinter ihr, und das Paar war wieder allein.

„Dast Du bemerkst?“ fragte Hellmuth und sah zu Helene hinüber, die aufgeregter an das Fenster getreten war.

Sie nickte leicht. — „Es ist so augenscheinlich,“ flüsterte sie. — „Hellmuth, mir kam bei ihrem Erscheinen plötzlich ein Gedanke, den —“

„Ich mit Dir theile,“ unterbrach er sie; „wir irrten jedoch Beide — sie würde sonst irgend welche Erregung bei Nennung meines Namens gezeigt haben. Uebrigens war es sehr überreilt von mir, ihr zu sagen, wer ich bin.“

„Fürchtest Du Unannehmlichkeiten?“ Die Kranke sah sichtbar angehängt zu ihm auf. „Ich bitte, regulire sobald als möglich Deine An-

